

„Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



Amtliche und Privat-Anzeigen werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 25.

Mittwoch, den 22. Juni

1870.

Die Bundesverfassung und das Bundesheer.

Ueber die Heereseinrichtungen des Norddeutschen Bundes und deren verfassungsmäßige Grundlagen ist von demokratischer Seite neuerdings so viel Willkürliches und Unwahres behauptet worden, daß es angemessen erscheint, die Bestimmungen der Bundesverfassung über das Heerwesen in ihrem Zusammenhange näher zu betrachten. Es wird sich daraus ohne Weiteres ergeben, wie fest und wohl begründet die Zuversicht ist, daß es auf dem Boden der Bundesverfassung nicht gelingen kann, den alten Streit über die Militärfragen neu anzufachen.

Die unter freudiger Mitwirkung und Zustimmung eines großen Theils der liberalen Partei vereinbarte Verfassung des Norddeutschen Bundes hat die Wehreinrichtungen in den wesentlichsten Grundlagen, um die es sich bei jenem Streite handelte, unbedingt und dauernd festgestellt.

Die Hauptbestimmungen der Verfassung sind folgende:

„Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.“ (Artikel 57).

„Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört 7 Jahre lang dem stehenden Heere, — die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve — und die folgenden 5 Jahre der Landwehr an.“ (Artikel 59).

„Die Friedensstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf 1 Procent der Bevölkerung von 1867 festgesetzt.“

„Für die spätere Zeit wird die Friedensstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.“ (Artikel 60.)

„Nach Verkündigung der Bundesverfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preussische Militärgesetzgebung, sowohl die Gesetze selbst, als

die zu ihrer Ausführung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte einzuführen.“ —

„Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegsorganisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundes-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.“ (Artikel 61.)

„Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmals 225 Tblr. als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen.“

„Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 einstweilen festgestellte Friedensstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.“

„Die Berausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Statsgesetz festgestellt.“

„Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Stats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.“ (Artikel 62).

Aus diesen Bestimmungen des Grundgesetzes des Norddeutschen Bundes ergiebt sich Folgendes.

Die dauernden Grundlagen des Heerwesens sind:

- 1) die allgemeine Wehrpflicht,
- 2) die 3jährige Dienstzeit bei den Fahnen, sowie die 4jährige Reserve- und 5jährige Landwehrpflicht,
- 3) die Zahlung von 225 Tblr. für den Kopf der Friedensarmee (für jetzt zur Verfügung des Bundesfeldherrn, nach dem 31. December 1871 an die Bundeskasse.)